

Grundordnung

der staatlich anerkannten

FOM Hochschule für Oekonomie & Management

vom 01.09.2008
(in der Fassung vom 01.11.2011)

Die staatlich anerkannte FOM Hochschule für Oekonomie & Management hat die folgende Grundordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Zusammenwirken	4
§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	4
§ 5 Träger	4
§ 6 Mitglieder und zentrale Organe der Hochschule	5
§ 7 Rektorat	5
§ 8 Beirat der Senatoren	7
§ 9 Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen	7
§ 10 Ständige Kommissionen	8
§ 11 Qualitätsmanagement	8
§ 12 Allgemeine Regeln für die Hochschulsebstverwaltung und die Gremien	9
§ 13 Verfahrensregeln für Gremien	10
§ 14 Fachgebiete	10
§ 15 Lehrpersonal	11
§ 16 Frauenbeauftragte	11
§ 17 Verkündungsform	12
§ 18 Änderungen	12
§ 19 In-Kraft-Treten	12

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Das seit 1957 bestehende gemeinnützige Bildungswerk der Wirtschaft e.V. gründete 1991 die rechtlich selbständige Einrichtung FOM Fachhochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH (heute „FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH“) als Trägerin der FOM Hochschule für Oekonomie und Management – Hochschule für Berufstätige. Die Bezeichnung der Hochschule lautet

FOM Hochschule für Oekonomie & Management.

Die Hochschule führt den Zusatz „University of Applied Sciences“. Sie wurde im Jahr 1993 durch das Land Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt.

- (2) Die FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH ist alleinige Trägerin der FOM. Die FOM hat ihren Sitz in Essen.
- (3) Die FOM unterliegt als private staatlich anerkannte Hochschule der Aufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die FOM ist weltanschaulich, religiös und politisch unabhängig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die FOM stellt sich über die in § 3 HG NRW genannten Aufgaben hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
- Die FOM hat die Aufgabe, durch anwendungsbezogene, insbesondere berufs- und ausbildungsbegleitende Bachelor- und Master-Studiengänge auf leitende bzw. unternehmerische Tätigkeiten vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Fachkenntnisse erfordern.
 - Sie soll begabten hochschulzugangsberechtigten Berufstätigen den Anschluss an die zunehmend akademisch geprägten Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit ermöglichen. Gleichzeitig sollen mittelständische Unternehmen in die Lage versetzt werden, ihre Ausbildungsattraktivität für Abiturienten beispielsweise durch eine Verzahnung von Studium und Lehre zu steigern.
 - Die FOM nimmt gemäß ihrem Leitbild anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Diese Aktivitäten dienen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Lehre, der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden und dem Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis der Unternehmen.

- d) Die FOM verbessert ihre Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Service und Organisation kontinuierlich und passt die Aufbau- und Ablauforganisation entsprechend an.
 - e) Sie fördert außerdem die regionale Vernetzung zwischen der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und der Kultur. Zur Pflege dieser regionalen Zusammenarbeit bildet sie an ihren Standorten Beiräte und Kuratorien, denen herausragende Persönlichkeiten der Regionen angehören.
- (2) An der Gestaltung der Aufgaben wirken die Mitglieder der FOM in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG NRW) in der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen mit.

§ 3

Zusammenwirken

- (1) Innerhalb des Hochschulbereichs wirkt die FOM mit Fachhochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer und internationalen Hochschuleinrichtungen zusammen.
- (2) Die FOM arbeitet hinsichtlich ihres Studienangebots mit Unternehmen der Wirtschaft, Verbänden und Kammern im gesamten Bundesgebiet unter Beachtung ihrer hochschuleigenen Unabhängigkeit zusammen.
- (3) Einzelheiten der Zusammenarbeit können durch spezifische Verträge geregelt werden.

§ 4

Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium. Sie stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre gesetzlich verbürgten Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.

§ 5

Träger

- (1) Der Träger achtet das Recht der Hochschule auf Freiheit in Forschung und Lehre.
- (2) Der Träger gewährleistet eine ausreichende Ausstattung der Hochschule mit Finanzmitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und den Bestand der Hochschule zur Sicherung des Studienbetriebs fortwährend für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren sichert.

- (3) Der Träger kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, insbesondere, wenn sie gegen die Satzung des Trägers verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden.
- (4) Die im Rahmen der Selbstverwaltung von der Hochschule beschlossenen Ordnungen und Bestimmungen bedürfen - unbeschadet eventueller sonstiger gesetzlicher Regelungen und der Freiheit von Lehre und Forschung - der Zustimmung des Trägers, soweit sie haushaltswirksame Folgen haben.
- (5) Das Rektorat unterrichtet den Träger regelmäßig über die Angelegenheiten der Hochschule.

§ 6

Mitglieder und zentrale Organe der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule im Rahmen der vorliegenden Grundordnung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Zentrale Organe der Hochschule sind das Rektorat, der Beirat der Senatoren und die Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen.

§ 7

Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch das Rektorat geleitet. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger. Es bereitet die Sitzungen des Beirats der Senatoren und der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen vor und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen aus. Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (2) Das Rektorat hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat hat Abhilfe zu schaffen und den Träger zu unterrichten.
- (3) Das Rektorat gibt den Vertretern der Gruppe der Studierenden Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums und der Hochschulentwicklung.

(4) Dem Rektorat gehören an:

- a) der Rektor
- b) die Prorektoren
- c) der Kanzler

(5) Der Rektor vertritt die Hochschule nach innen und außen und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen. Er wird durch die Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen gewählt und dem Stiftungsrat des Bildungszentrums der Wirtschaft zur Ernennung vorgeschlagen. Im Falle der Ablehnung durch den Stiftungsrat kann der abgelehnte Kandidat nicht erneut von der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen vorgeschlagen werden. Der Rektor ist für die akademischen Belange der Hochschule verantwortlich. Er ist disziplinarischer Vorgesetzter der Lehrenden und wird durch die Prorektoren in ihren jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen vertreten. In Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor durch den Kanzler vertreten. Der Rektor wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber den wissenschaftlichen Funktionsträgern und den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(6) Der Rektor hat das Hausrecht. Er kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(7) Die FOM hat vier Prorektoren für die Bereiche Prüfungswesen, Forschung, Lehre und Kooperationen mit Wirtschaft und Schule. Die Prorektoren werden durch die Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen vorgeschlagen und dem Stiftungsrat des Bildungszentrums der Wirtschaft zur Ernennung empfohlen.

(8) Das Vorschlagsverfahren zur Ernennung des Rektors und der Prorektoren regelt die Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen in ihrer Satzung. Die Satzung und in ihr vorgenommene Änderungen bedürfen der Zustimmung des Trägers.

(9) Der Kanzler wird von der Geschäftsführung des Fachhochschulträgers mit Zustimmung des Stiftungsrates berufen. Er ist insbesondere für die administrativen Belange und den Organisationsrahmen der Hochschule zuständig. Er verantwortet die dort anfallenden Managementaufgaben, die Verwaltung sowie die Strategie- und Organisationsentwicklung der Hochschule.

(10) Der Stiftungsrat des Bildungszentrums der Wirtschaft kann nach Anhörung der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen seiner Funktion entheben und dessen Ernennung bzw. Berufung zurücknehmen. Für den Fall der Enthebung oder aus sonstigem begründeten Anlass ist der Stiftungsrat berechtigt, das betreffende Mitglied des Rektorats von der Ausübung seines Amtes unmittelbar frei zu stellen. Ein des Amtes enthobenes Mitglied des Rektorats kann nicht erneut von der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen zur Ernennung vorgeschlagen werden.

§ 8

Beirat der Senatoren

- (1) Der Beirat der Senatoren setzt sich aus Vertretern der regionalen Kuratorien, Vertretern der Hochschule, Vertretern der Stiftung BildungsCentrum der Wirtschaft und im Einzelfall auch verdienten Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben zusammen. Jedes regionale Kuratorium entsendet einen Vertreter als Mitglied. Die Vertretung der Hochschule erfolgt durch Rektor und Kanzler. Der Beirat der Senatoren besteht aus bis zu 20 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat der Senatoren wirkt beratend bei allen grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen über die Entwicklung der FOM mit. Er berät und diskutiert neue Aktivitätsfelder in Lehre, Forschung sowie in der wissenschaftlichen Weiterbildung und fördert wissenschaftliche Projekte. Der Beirat der Senatoren stellt darüber hinaus die Verbindung der FOM mit Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sicher. Er knüpft und pflegt Kontakte zu ausländischen Hochschulen, Verbänden und Unternehmen.

§ 9

Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen

- (1) Der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen gehören an:
 - a) der Rektor der Hochschule oder sein Stellvertreter als Vorsitzender der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen,
 - b) die Prorektoren der Hochschule,
 - c) fünf weitere an der Hochschule hauptberuflich Lehrende,
 - d) zwei Vertreter der Lehrbeauftragten,
 - e) der Kanzler der Hochschule,
 - f) ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - g) zwei Vertreter der Studierenden.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Mitwirkung an der Gestaltung der Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2. Die Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen berät über alle Angelegenheiten, die nicht in die alleinige Zuständigkeit des Trägers oder des Rektorates fallen. Sie schlägt den Rektor und die Prorektoren vor und empfiehlt dem Stiftungsrat des BildungsCentrums der Wirtschaft die Ernennung. Sie wählt die Dekane und schlägt die gewählten Kandidaten dem Rektor zur Ernennung vor. Sie wählt zudem die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Prüfungsordnungen, die Mitglieder der Berufungskommission mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, die Mitglieder der Kommission zur Weiterbildung von Dozenten und der Kommission zur Anrechnung von Studienleistungen. Aufgabe der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen ist außerdem die Verabschiedung von Satzungen und Verordnungen, die die Hochschule betreffen, die Einrichtung neuer Kommissionen, und sie trägt die Verantwortung für die Vorlage von zustimmungspflichtigen Satzungen beim Träger. Sie hat das Recht zur Einreichung von Investitionsanträgen im Finanzausschuss. Sie hat zudem ein Vorschlagsrecht zur allgemeinen Ausrichtung von Forschung und Lehre der FOM. Hierzu gehören unter anderem die Einrichtung neuer Forschungsinstitute, die Ausschreibung

neuer Professoren, Beschlussfassungen zu studiengangübergreifenden Fragen der Hochschuldidaktik und dem Qualitätsmanagement. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen.

- (3) Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler und der geschäftsführende Koordinator der Hochschulen des BildungsCentrums der Wirtschaft nehmen an den Sitzungen teil. Sie haben in der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen ein Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 10

Ständige Kommissionen

- (1) Zur Unterstützung der Hochschulleitung und der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen werden beratende Kommissionen gebildet. Mindestens folgende Kommissionen und Ausschüsse sind vorgesehen:

1. Prüfungsausschuss,
2. Berufungskommission,
3. Weiterbildungskommission und
4. Finanzausschuss.

- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse haben folgende Mitglieder:

- Prüfungsausschuss
Die Zusammensetzung des Ausschusses wird durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.
- Finanzausschuss
Rektor, Kanzler, Vorstand der Trägerstiftung BCW.
- Berufungskommission
Rektor, vier hauptberuflich Lehrende der Hochschule, ein externer Professor, Kanzler, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein studentischer Vertreter.
- Weiterbildungskommission
Rektor, vier hauptberuflich Lehrende der Hochschule, ein externer Professor, Kanzler.

- (3) Für die Wahl der Mitglieder der Kommissionen hat die Hochschulleitung ein Vorschlagsrecht. Weitere Einzelheiten sind in der Satzung der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen geregelt.

§ 11

Qualitätsmanagement

- (1) Die Hochschule hat sich in ihrem Leitbild zur Qualität der Lehre und Forschung verpflichtet. Sie hat daher ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, das die Bereiche

Qualitätsplanung, Qualitätslenkung, Qualitätsgewinn und Qualitätssicherung umfasst und stellt für das Qualitätsmanagement ein entsprechendes Budget im Rahmen ihres Finanzplans zur Verfügung.

- (2) Qualitätsplanung und -lenkung obliegen dem Rektorat der Hochschule und den operativen Einheiten.
- (3) Die prozessbezogene Qualitätssicherung wird durch eine Qualitätssicherungsstelle durchgeführt, deren Mitglieder durch den Träger ernannt werden.
- (4) Die inhaltliche Qualitätssicherung der Studiengänge bei Neu- und Weiterentwicklungen wird durch eine mit externen Experten besetzte Evaluierungskommission Studiengang durchgeführt. Die Evaluierungskommission kann dem Träger Vorschläge zur Qualitätsverbesserung unterbreiten. Die Entscheidung über die Neueinführung oder Veränderung von Studiengängen verbleibt beim Rektorat.
- (5) Der Qualitätsgewinn im Sinne einer Entwicklung von Vorschlägen zu Strukturverbesserungsmaßnahmen und Prozessoptimierungen wird durch eine Koordinationsgruppe Qualität gewährleistet, die in Zusammenarbeit mit themenbezogenen Qualitätsteams Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Über die Umsetzung der Vorschläge entscheidet der Träger.
- (6) Das Gesamtsystem des Qualitätsmanagementsystems wird in regelmäßigen Abständen durch eine mit externen Experten besetzte QM-Auditgruppe evaluiert.
- (7) Der Träger ernennt die Mitglieder der qualitätsbezogenen Gremien (Evaluierungskommission Studiengang, Qualitätssicherungsstelle, Mitglieder der Koordinationsgruppe Qualität). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rektorat und den Gremien des Qualitätsmanagements über die Durchführung des Qualitätsmanagements entscheidet der Träger.
- (8) Die FOM erstellt und pflegt ein Qualitätsmanagementhandbuch, das den Aufbau, den Anwendungsbereich, die Funktionsweise und die Zuständigkeiten innerhalb des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule verbindlich beschreibt.
- (9) Die FOM informiert die interessierte Öffentlichkeit in angemessener Weise über ihre Qualitätspolitik, indem sie das Qualitätshandbuch sowie ausgewählte Ergebnisse der Evaluationen im Rahmen der Qualitätssicherung öffentlich verfügbar macht.

§ 12

Allgemeine Regeln für die Hochschulsebstverwaltung und die Gremien

- (1) Die Zusammensetzung der Hochschulgremien sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen; das

Nähere regeln besondere Ordnungen, soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung keine Regelung getroffen ist.

- (2) Der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. das Gremium einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern,
 2. die Tagesordnung aufzustellen,
 3. die Sitzungen zu leiten und
 4. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.
- (3) Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 13 **Verfahrensregeln für Gremien**

- (1) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; soweit das Gremium über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Satzung der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen entsprechend. Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass ein Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Fall auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Soweit gesetzlich, durch diese Grundordnung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Ein Rücktritt ist aus wichtigem Grund möglich.

§ 14 **Fachgebiete**

- (1) Die Fachgebiete sind organisatorische Grundeinheiten der Hochschule. Sie werden durch Dekane geleitet.

- (2) Die Dekane nehmen Koordinations- und Qualitätslenkungsfunktionen in der Lehre und Forschung ihres Fachgebiets wahr. Sie koordinieren in ihren Fachgebieten studien- gang- und studienzentrumsübergreifend in Zusammenarbeit mit den wissenschaftli- chen Studienleitern, den Modulleitern und der Planungsabteilung Lehrbeauftragten- einträge, gestalten die Rahmenbedingungen der Forschung und Lehre mit, bringen Ver- besserungsvorschläge ein und setzen diese um.
- (3) Die Dekane werden durch die Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen ge- wählt und dem Rektor zur Ernennung vorgeschlagen.

§ 15

Lehrpersonal

- (1) Das zur Sicherstellung des Lehrbetriebs erforderliche hauptberufliche Hochschulperso- nal wird von der Berufungskommission vorgeschlagen und vom Rektorat im Einver- nehmen mit dem Träger der Hochschule eingestellt. Die Einstellungen werden dem Mi- nisterium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein- Westfalen angezeigt. Die Beendigung eines Dienstverhältnisses erfolgt ebenfalls durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Träger.
- (2) Die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professo- rin“ durch die hauptberuflichen Lehrenden bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Hauptberuflich Lehrende müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG NRW erfüllen und ein positives Votum der Berufungskommission erhalten.
- (4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte werden in sinngemäßer An- wendung der Grundsätze des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (HG NRW) berufen.

§ 16

Frauenbeauftragte

- (1) Die FOM wirkt darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifi- kation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben. Hierfür wird eine Frauenbeauftragte bestellt.
- (2) Die Bestellung der Frauenbeauftragten erfolgt für jeweils vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung derselben Person ist möglich. Die Bestellung erfolgt durch die Hochschullei- tung. Bestellt werden kann jede hauptberuflich an der FOM tätige Hochschulprofesso- rin und jedes weibliche Mitglied der Gruppe der übrigen an der Hochschule beschäftig- ten Personen.

- (3) Die Frauenbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin.

§ 17

Verkündungsform

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im „Internen Bereich“ des Online-Campus der FOM bekannt gegeben.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch den Rektor.

§ 18

Änderungen

Die Organe der Hochschule können Änderungen der Grundordnung vorschlagen. Diese sind von der Trägerin der FOM zu genehmigen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Grundordnung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Zugleich tritt die „Ordnung Fachhochschule für Ökonomie & Management“ vom 04.10.1991 außer Kraft.

Sie wird im Online-Campus der FOM veröffentlicht.

Essen, 20.10.2011



Klaus Dieter Braun
Geschäftsführung
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH
und
Vorsitzender des Stiftungsrats
der Trägerstiftung